
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 18.10.2024

Seite 1203

Nr. 129

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation and Transformation an der Universität Duisburg-Essen Vom 16. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Business Innovation and Transformation an der Universität Duisburg-Essen vom 16. September 2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 453 / Nr. 89), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 31. Januar 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 25 / Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird in § 26 die Angabe „(entfällt)“ gestrichen.
2. In **§ 26** wird die Angabe „(entfällt)“ durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
„(1) Die oder der Studierende kann sich über den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 28.02.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Oktober 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Wolfgang Sellinat
(m. d. W. d. G. b.)

